

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: GrundG Art 101; GVG § 66; Berliner Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung usw. vom 9. Januar 1951 Art 7 IV Ziff 52.

Rechtssatz: Neben einem (dauernd verhinderten) ordentlichen Vorsitzenden kann im Interesse der eindeutigen Ermittlung des gesetzlichen Richters (Art 101 GrundG) ein weiterer (ordentlicher) Vorsitzender nicht bestellt werden. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift ist auch durch Art 7 IV Ziffer 52 des Berliner Rechtsvereinheitlichungsgesetzes nicht getroffen.

Aktenzeichen: III ZR 197/52

Urteil des BGH vom 28. Oktober 1954

LG Berlin
KG Berlin

Verkündet
am 28. Oktober 1954
Fieser, Just. Angest. als
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Paul W [REDACTED], B [REDACTED]-S [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

B [REDACTED], vertreten durch den Senator für Finanzen
in B [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Oktober 1954 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Weber und
Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 9. Zivilsenats des Kammergerichts in Ber-
lin vom 25. März 1952 samt dem ihm zugrunde
liegenden Verfahren aufgehoben.

Die Sache wird zur weiteren Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger macht Entschädigungsansprüche in Höhe eines Teilbetrages von 160 000 DM nebst Zinsen gegen B[REDACTED] mit der Behauptung geltend, das Bergungsamt der Beklagten habe im Herbst 1945 ohne Rechtsgrund den Kaufleuten T[REDACTED] und Bo[REDACTED] gestattet, sein im unversehrten Keller eines zerstörten B[REDACTED] Hauses befindliches Knopflager zu "bergen", und habe einen Teil des Lagerbestandes diesen Kaufleuten zu Eigentum übertragen, den Erlös von 12 899,80 RM aber nicht an ihn abgeführt. Das Bergungsamt habe es unterlassen, um eine Bestandsaufnahme des Lagers besorgt zu sein. Erhebliche weitere Teile des Lagers seien bei der Bergung verschwunden; sie hätten zusammen mit den an Bo[REDACTED] und T[REDACTED] übertragenen Lagerbeständen infolge von Preissteigerung nunmehr einen Wert von 169 161,82 DM. Desgleichen seien Geschirr, Silbersachen und andere Gegenstände im Werte von 1 000 DM, sowie Banknoten im Betrage von 50 000 RM bei der "Bergung" verschwunden.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Landgericht hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Kammergericht die Klage, deren Rechtsgrundlage es allein in § 839 BGB gesehen hat, abgewiesen, weil der Kläger sich wegen seines Schadens bei den Kaufleuten Bo[REDACTED] und T[REDACTED] erholen könne. Mit der Revision erhebt der Kläger in erster Linie die Rüge der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des Berufungsgerichts, hilfsweise begehrt er Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
(mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Entscheidungsgründe:

Der Revision war bereits wegen der formgerecht erhobenen Rüge der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des Berufungsgerichts der Erfolg nicht zu versagen.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 62, 66, 117 GVG und § 551 Nr 1 ZPO, weil der ordentliche Vorsitzende des 9. Zivilsenats des Kammergerichts, Senatspräsident Clausnitzer, mindestens in der Zeit vom 1. Januar 1952 bis zum Beginn der Gerichtsferien ausschließlich mit Justizverwaltungsgeschäften beschäftigt gewesen sei und an der Tätigkeit des 9. Zivilsenats in dieser Zeit, während der am 25. März 1952 die Verhandlung der vorliegenden Sache erfolgt und die angefochtene Entscheidung erlassen worden ist, nicht teilgenommen hat.

1. Die beigezogenen dienstlichen Auskünfte des Kammergerichtspräsidenten und des Senatspräsidenten C [REDACTED] - [REDACTED] bestätigen die Richtigkeit der Behauptung des Klägers. Nach dem Geschäftsplan des Kammergerichts für das Jahr 1952 war Senatspräsident C [REDACTED] Vorsitzender des 9. Zivilsenats; zum regelmäßigen Vertreter des Vorsitzenden war Kammergerichtsrat N [REDACTED] bestellt worden. Senatspräsident C [REDACTED] war zu Beginn des Geschäftsjahres 1952 in der Justizverwaltung u.a. in Personalangelegenheiten tätig. Sein vorgesehenes Ausscheiden aus der Justizverwaltung verzögerte sich mehrfach. Nach dem am 2. Januar 1952 erfolgten Ausscheiden des zum Kammergerichtspräsidenten gewählten Dr. Sk [REDACTED] aus der Justizverwaltung sah diese vorläufig davon ab, Senatspräsident C [REDACTED], der dienstältestes Mitglied der Justizverwaltung war, ebenfalls aus der Justizverwaltung ausscheiden zu lassen.

Nach dem Ausscheiden des bisherigen Vizepräsidenten des Kammergerichts, Dr. M■■■■, infolge seiner Wahl zum Landgerichtspräsidenten wurde Senatspräsident C■■■■ am 29. Januar 1952 zu dessen Vertreter bestellt. Nach der Ernennung eines neuen Vizepräsidenten des Kammergerichts wurde Senatspräsident C■■■■ auf seinen Antrag vom 12. März 1952 auf Entbindung von den Geschäften der Justizverwaltung eröffnet, es werde von dieser angeregten Entbindung zunächst Abstand genommen, um auch nach der Neuernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten durch seine Mitarbeit während eines kürzeren Zeitraums die Kontinuität innerhalb der Justizverwaltung zu gewährleisten. Die beabsichtigte Entbindung des Senatspräsidenten C■■■■ verzögerte sich weiter, weil ein neuer Personalsachbearbeiter der Justizverwaltung zunächst nicht zur Verfügung stand und C■■■■ mit der Vertretung des längere Zeit beurlaubten neuen Vizepräsidenten des Kammergerichts betraut wurde. Erst zum Ende der Gerichtsferien des Jahres 1952 wurde C■■■■ endgültig von der Wahrnehmung der Justizverwaltungsgeschäfte entbunden. Bis zu diesem Zeitpunkt führte Kammergerichtsrat N■■■■ den Vorsitz im 9. Zivilsenat, da Senatspräsident C■■■■ sich wegen des großen Umfangs seiner Justizverwaltungsgeschäfte nur diesen widmen konnte. Nach der Entbindung von den Geschäften der Justizverwaltung führte C■■■■ den Vorsitz im 9. Zivilsenat.

2. Nach § 62 GVG in der Fassung des am 15. Februar 1951 veröffentlichten, sich Rückwirkung auf den 1. Januar zulegenden Berliner Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung usw. vom 9. Januar 1951 (VOBl Berlin 1951,99)

kann nur ein Präsident Vorsitzender in einem Senat sein; in § 66 GVG dieser Fassung ist die Vertretung des ordentlichen Vorsitzenden bei Verhinderung dahin geregelt, daß das von dem Präsidium vor Beginn des Geschäftsjahres zum regelmäßigen Vertreter bestellte Mitglied des Senates, und, wenn ein solcher nicht bestellt oder ein bestellter ebenfalls verhindert ist, das älteste Mitglied des Senats den Vorsitz führt. Jedoch ist unter Art 7 IV Ziff 52 jenes Gesetzes eine Übergangsregelung dahin getroffen:

"Auf die Dauer von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kann der Vorsitz in den Kammern und Senaten der Gerichte jedem auf Lebenszeit ernannten Richter und im Bedarfsfalle auch einem Hilfsrichter übertragen werden."

Die Revision nimmt an, daß diese Bestimmung im vorliegenden Fall nicht eingreife, weil zwar ein Senatspräsident zum ordentlichen Vorsitzenden eines Senates bestellt worden ist, dieser jedoch tatsächlich den Vorsitz nicht geführt hat; die Übergangsbestimmung habe diejenigen Fälle decken sollen, in denen aus Mangel an geeigneten Richterkräften ein Vorsitzender, dessen Amtsstellung den gesetzlichen Vorschriften genüge, nicht habe bestellt werden können.

Demgegenüber hat die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht die Ansicht vertreten, mit der Rüge der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des Berufungsgerichts mache die Revision Verletzung des Berliner Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit geltend; da dieses Gesetz aber nur im Bezirk des Berufungsgerichts Gültigkeit habe, so

handle es sich nach § 549 Abs 1 Halbsatz 2 ZPO um irrevisibles Landesrecht, dessen Nachprüfung im Revisionsrechtszug unzulässig sei. Dem kann nicht gefolgt werden. Das Berufungsgericht selbst hat sich mit den Vorschriften über die Besetzung des Gerichts erkennbar überhaupt nicht auseinandergesetzt. Es handelt sich also nicht um die Nachprüfung einer als falsch gerügten Rechtsanwendung seitens des Berufungsgerichts, sondern um die erstmalige Anwendung dieser Rechtsvorschriften durch das Revisionsgericht. Die von der Beklagten ebenfalls in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht vertretene Ansicht, auch in einem solchen Falle sei es dem Revisionsgericht verboten, irrevisibles Landesrecht anzuwenden, weil die Auslegung solchen Landesrechts dem Berufungsgericht allein vorbehalten sei, ist unrichtig, wie sich bereits aus der eindeutigen gesetzlichen Regelung in § 565 Abs 4 ZPO ergibt; danach steht es in Fällen, in denen das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden hat, in denen es aber für die Entscheidung auf die Anwendung irrevisiblen Rechts ankommt, im Ermessen des Revisionsgerichts, ob es dieses Recht selbst anwenden oder die Sache zur Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverweisen will. Das Revisionsgericht darf daher auch irrevisibles Landesrecht bei seiner Sachentscheidung unter gewissen Voraussetzungen anwenden. Es bedarf mithin entgegen der Ansicht der Beklagten einer Nachprüfung der Revisionsrüge der nicht ordnungsmäßigen Besetzung des Berufungsgerichts.

Hierzu vertritt die Beklagte die Ansicht: Sowohl die Tatsache, daß ein ordentlicher Vorsitzender nicht

bestellt werden könne, als auch der Umstand, daß ein etwa bestellter ordentlicher Vorsitzender den Vorsitz nicht ausüben könne, weil er infolge seiner besonderen Erfahrung anderweitig in der Verwaltung dringend benötigt werde, seien nur darauf zurückzuführen, daß grundsätzlich ein Mangel an Richterkräften bestanden habe; gerade den aus diesem Mangel entstehenden Schwierigkeiten hätten aber die Berliner Übergangsvorschriften abhelfen wollen.

3. Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung über den Vorsitz in Kammern und Senaten geht, wie der Senat in Übereinstimmung mit dem Reichsgericht (RGZ 132, 302) bereits in BGHZ 9, 291 [292] ausgesprochen hat, dahin, "Güte und Einheitlichkeit der Rechtsprechung der Kammern und Senate, um deren Vorsitzendes es sich handelt, zu gewährleisten".

a) Diese Gewährleistung erfolgt einmal dadurch, daß nach § 62 GVG die Führung der Senate Richtern anvertraut wird, die vermöge ihrer besonderen Auswahl die Erreichung dieser Ziele besonders gewährleisten. Nur Präsidenten besitzen nach dem Gesetz diese Qualifikation. Insoweit enthält die Übergangsbestimmung eine Lockerung auch für den Zeitpunkt der hier maßgeblichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht, dem 25. März 1952; sie bestimmt in Abweichung von § 62 GVG, daß jedem auf Lebenszeit ernannten Richter der Vorsitz übertragen werden kann; sie mindert also die an einen Vorsitzenden zu stellenden Qualifikationen. Sicherlich hätte daher dem Kammergerichtsrat Naumann der (ordentliche) Vorsitz in dem 9. Zivilsenat übertragen werden können. Das ist aber nicht geschehen. Er ist

vielmehr nur zum regelmäßigen Vertreter des Vorsitzenden bestellt worden. Tatsächlich hat er aber den Vorsitz wie ein ordentlicher Vorsitzender geführt, da nur er, aber nicht der ordentliche Vorsitzende, einen richtungsweisenden Einfluß auf die Tätigkeit des Senats ausgeübt hat (vgl BGHZ 9, 291). Zwar ergibt sich im Hinblick auf die Berliner Übergangsbestimmungen wegen des Umstandes, daß Naumann Kammergerichtsrat und nicht Senatspräsident war, aus § 62 GVG keine mangelnde Qualifikation zum Vorsitzenden, weil nach diesen Übergangsbestimmungen auch ein Richter, der nicht Senatspräsident war, zum Vorsitzenden bestellt werden konnte. Eine Umgehung des § 62 GVG liegt daher im Hinblick auf die Berliner Übergangsbestimmungen nicht vor.

b) Güte und Einheitlichkeit der Rechtsprechung können aber nicht nur dadurch leiden, daß für den Vorsitz unqualifizierte Richter Vorsitzende sind, sondern auch dadurch, daß der ordentliche Vorsitzende seinem Vertreter die Führung des Senats überläßt. Deshalb tritt neben die Qualifikationssicherung des § 62 GVG die Regelung der Vertretung im Vorsitz des § 66 GVG. Diese Bestimmung regelt den Fall "der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden" abschließend. Eine Verhinderung^{i.S.des § 66} liegt aber nur dann vor, wenn sie eine bloß vorübergehende ist. Das wird zwar in der Regel daraus hergeleitet, daß bei dauernder Verhinderung des Präsidenten ein anderes Senatsmitglied in Wirklichkeit zum ordentlichen Vorsitzenden des Senats würde, ein Ergebnis, das gegen § 62 GVG verstieße, wonach den Vorsitz in den Senaten nur ein Präsident zu führen hat (RG in JW 1928, 1302; RGZ 119, 284 285; BGHZ

9, 291 (293/47). Diese Erwägung würde im Hinblick auf die Berliner Übergangsregelung allerdings nicht durchgreifen, weil danach der Vorsitz in einem Senat jedem auf Lebenszeit ernannten Richter und nicht nur einem Präsidenten übertragen werden kann; eine Umgehung des § 62 GVG läge also nicht vor. Aber bereits aus § 66 GVG ohne Verbindung mit § 62 GVG ergibt sich, daß hier nur an eine vorübergehende Vertretung gedacht sein kann. Gerade der Gedanke der Einheitlichkeit der Rechtssprechung erfordert es, daß ein Wechsel im Vorsitz möglichst vermieden wird. Deshalb wird ein Richter zum "ordentlichen" Vorsitzenden bestellt. Eine Ausnahme von dem in § 66 GVG vorausgesetzten Grundsatz, daß der Senat einen "ordentlichen" Vorsitzenden haben muß, ist in den Übergangsbestimmungen aber nicht ausgesprochen worden. Sie betreffen nur die Qualifikation zum Vorsitz, ändern also nur § 62 GVG. Die Übergangsregelung läßt daher nur § 4 der Ersten Vereinfachungsverordnung vom 1. September 1939 (RGBl I, 1658) für eine Übergangszeit weiterbestehen. Auch dieser regelte nur die Frage der Qualifikation zum Vorsitzenden (vgl. Staud in DJ 1939, 1482). Das betont auch die amtliche Begründung der Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung usw. vom 27. Januar 1948 (VOBl brZ 1948, 13); diese Begründung (ZJBl brZ 1948, 40 (507)) führt zu Art 6 II Ziff 2 c (Aufhebung der Ersten Vereinfachungsverordnung) aus: § 4 der Ersten Vereinfachungsverordnung werde durch den (mit der Berliner Fassung im wesentlichen übereinstimmenden) § 62 GVG der Fassung der britischen Zone und durch die (mit der Berliner Fassung ebenfalls im wesentlichen übereinstimmende) Übergangsvorschrift in Art 6 Nr 4 a ersetzt;

auch hier wird also § 66 GVG als durch § 4 der Ersten Vereinfachungsverordnung und den damit im wesentlichen übereinstimmenden Übergangsbestimmungen betroffen, nicht erwähnt.

Nach dieser Rechtslage konnte also ein Richter, der nicht Präsident war, zwar zum Vorsitzenden eines Senats bestellt werden; er konnte auch bei vorübergehender Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden diesen nach § 66 GVG vertreten. Die Bestellung eines ordentlichen Vorsitzenden und daneben die Bestellung eines Vertreters für den Fall der dauernden Verhinderung des Vorsitzenden war jedoch unzulässig, weil dann praktisch zwei Vorsitzende bestellt worden wären, der eine als ordentlicher, obgleich er den Vorsitz nicht führte, und der andere als außerordentlicher. Das Gesetz kennt aber nur die Stellung eines ordentlichen Vorsitzenden und eine vorübergehende Vertretung dieses ordentlichen Vorsitzenden. Außer der Gefährdung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, in die der ordentliche, aber dauernd verhinderte Vorsitzende jederzeit wieder eingreifen kann, ergeben sich bei Bestellung eines ordentlichen und eines außerordentlichen Vorsitzenden auch Unklarheiten, wer eigentlich der gesetzliche Richter ist, da der zwar auf die Dauer verhinderte Richter jederzeit in seiner Eigenschaft als ordentlicher Vorsitzender eine ihn interessierende Sache an sich ziehen und den Vorsitz übernehmen kann, während im übrigen den vollen Vorsitz der außerordentliche Vorsitzende, der dauernde Vertreter, führt. Gerade die Vorschrift des Art 101 Abs 1 Satz 2 GrundG, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, die schon durch die Überbesetzung von Kammern und Senaten über die Zahl der gesetzlich

vorgesehenen Mitglieder hinaus gefährdet erscheint, verlangt, daß jegliche vermeidbare Unklarheit über die Person des gesetzlichen Richters vermieden werden muß. Das kann umso eher verantwortet werden, als das Berliner Übergangsgesetz in großzügiger Weise die Möglichkeit geschaffen hatte, bei der Besetzung der Gerichte den Mangel an Richtern auch im Hinblick auf die Bedürfnisse der Justizverwaltung an besonders qualifizierten Richterkräften in bestimmter Form Rechnung zu tragen. Die zur Ermittlung des gesetzlichen Richters vorgeschriebenen Formen sind aber dabei unbedingt zu wahren. Eine ausdehnende Auslegung die in dieser Übergangsbestimmung nicht nur eine Abänderung des § 62 GVG, sondern auch eine solche des § 66 GVG erblickt, verbietet sich auch deshalb, weil es sich bei den Übergangsbestimmungen um Ausnahmeregelungen gegenüber der eigentlichen gesetzlichen Regelung in §§ 62, 66 GVG handelt; diese Ausnahmeverordnungen sind daher wie alle Ausnahmebestimmungen eng auszulegen.

Der Geschäftsplan des Kammergerichts für das Jahr 1952 ergibt, daß Kammergerichtsrat N. nicht zum ordentlichen Vorsitzenden bestellt worden ist, sondern zum regelmäßigen Vertreter des zum ordentlichen Vorsitzenden bestellten Senatspräsidenten C. Es fällt bei Durchsicht des gesamten Geschäftsplans der Unterschied zur Regelung in anderen Senaten auf. Für den 7. Zivilsenat ist zwar auch ein Senatspräsident zum Vorsitzenden und ein Rat zum regelmäßigen Vertreter des Vorsitzenden bestellt worden; dort ist aber hinzugefügt, "bis zur Wiederaufnahme des Dienstes durch den Senatspräsidenten"; hier ist also klar eine

Bestellung des Rates zum ordentlichen Vorsitzenden für die Zeit bis zur Wiederaufnahme des Dienstes des Senatspräsidenten erfolgt; daraus ergibt sich zugleich, daß der Senatspräsident für die Zeit bis zur Wiederaufnahme des Dienstes nicht ordentlicher Vorsitzender des Senats war. Beim 10. Senat ist die Stelle des Vorsitzenden als "zur Zeit nicht besetzt" bezeichnet; ein Rat ist zum regelmäßigen Vertreter des Vorsitzenden bestellt worden; auch bei dieser Regelung war nur ein ordentlicher Vorsitzender, nämlich ein Rat, bestellt worden. Auch diese Regelung zeigt, daß der Fall der dauernden Verhinderung auch nach Ansicht des Kammergerichtspräsidiums nicht durch § 66 GVG geregelt ist, sondern daß es bei dauernder Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden wie beim 7. Zivilsenat und 10. Zivilsenat der Bestellung eines anderen ordentlichen Vorsitzenden, der allerdings nicht Präsident zu sein brauchte, bedurfte.

4. Es kommt also darauf an, ob im vorliegenden Fall es sich bei der Verhinderung des Senatspräsidenten C [REDACTED] um eine vorübergehende oder um eine dauernde Verhinderung handelte. Kann im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung mit einer Beendigung der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden in absehbarer Zeit noch nicht gerechnet werden, liegt keine vorübergehende Verhinderung im Sinn des § 66 GVG vor (BGHZ 9, 291 [294]). Dieser Fall ist nach den Erklärungen des Kammergerichtspräsidenten und des Senatspräsidenten C [REDACTED] eindeutig gegeben. Wenn auch vorgesehen war, daß Senatspräsident C [REDACTED] aus der Justizverwaltung wieder ausscheiden sollte und deshalb von diesem Zeitpunkt an den Vorsitz im 9. Zivilsenat führen

konnte, so war doch dieser Zeitpunkt völlig ungewiß. Senatspräsident C[REDACTED] war bereits seit langer Zeit in der Justizverwaltung tätig; er war nach dem Ausscheiden des zum Kammergerichtspräsidenten gewählten Dr. Sk[REDACTED] und des zum Landgerichtspräsidenten ernannten Vizepräsidenten Dr. M[REDACTED] der am längsten in der Justizverwaltung Dienst tuende Beamte. Ein Nachfolger für die Personalabteilung war damals zwar vorgesehen, war aber aus seiner bisherigen Tätigkeit einstweilen noch nicht abkömmlich. Es war daher zur Zeit der mündlichen Verhandlung in dieser Sache am 25. März 1952 noch gänzlich ungewiß, wann mit der Beendigung der Tätigkeit des Senatspräsidenten C[REDACTED] in der Justizverwaltung gerechnet werden konnte. Das ergibt sich ganz eindeutig daraus, daß dem Senatspräsidenten C[REDACTED] auf sein Schreiben vom 12. März 1952 eröffnet worden war, die Justizverwaltung habe zunächst Abstand davon genommen, ihn von der Wahrnehmung von Geschäften innerhalb der Justizverwaltung zu entbinden, um auch nach der Neuernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten durch seine Mitarbeit während eines kürzeren Zeitraums die Kontinuität innerhalb der Justizverwaltung zu gewährleisten. Wenn dort auch nur von einer "kürzeren Zeit" die Rede ist, so war jedoch der Endzeitpunkt seiner Tätigkeit in der Justizverwaltung - auch für das Präsidium des Kammergerichts zur Zeit der Beschlußfassung über die Geschäftsverteilung für das Jahr 1952 - in keiner Weise zeitlich bestimmt oder vorauszusehen. Es liegt daher eine nicht nur vorübergehende, sondern dauernde Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden vor.

Da Kammergerichtsrat N[REDACTED] nur für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden nach § 66 GVG zum Vertreter bestellt werden

konnte, der Fall der vorübergehenden Verhinderung hier aber nicht gegeben ist, sondern ein Fall dauernder Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden vorlag, da ferner die für diesen Fall mögliche Bestellung des Kammergerichtsrats N[REDACTED] zum ordentlichen Vorsitzenden anstelle des Senatspräsidenten C[REDACTED] nicht erfolgt ist, war Kammergerichtsrat N[REDACTED] nicht befugt, den Vorsitz im Senat zu führen.

Das Gericht war daher nicht ordnungsmäßig besetzt. Das Urteil war deshalb gemäß § 551 Ziff 1 ZPO auf die Rüge der Revision einschließlich des Verfahrens aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Beyer